

Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Nro. 32.

Marienwerder, den 9. August

1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Das Studienjahr 1871—72 auf der Königl. Bau-Academie zu Berlin beginnt am 2. October c., von welchem Tage an die Immatriculation erfolgt.

Die Meldungen zur Aufnahme in diese Anstalt müssen unter Beifügung der Nachweise, welche über die Befähigung der Aufnahme nach den §§ 7 bis 9 der Vorschriften für die Königl. Bau-Academie vom 3. September 1868 gefordert werden, bis spätestens zum 30. September c. schriftlich bei dem unterzeichneten Director erfolgen.

Die Vorlesungen werden am 16. October c. beginnen. Die Vorschriften sind in der Kasse der Bau-Academie käuflich zu haben und werden auch gegen Einfindung von 2 Sgr. 10 Pf. in Briefmarken übersandt. Berlin, den 1. August 1871.

Der Director der Königl. Bau-Academie
Geheimer Ober-Bau-Rath.
Grund.

2) Bekanntmachung, betreffend die vom 1. Januar 1872 ab innerhalb des Norddeutschen Bundes unzulässigen älteren Gewichte.

In Gemäßheit des § 90 der Eichordnung vom 16. Juli 1869 werden im Nachfolgenden diejenigen Gewichtsstücke der in den einzelnen Bundesländern bis zum Ende des Jahres 1871 geltenden Gewichtssysteme bezeichnet, welche nach ihrer Größe und Größenbezeichnung den Vorschriften der Maß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 nicht entsprechen und deshalb vom 1. Januar 1872 im öffentlichen Verkehr nicht mehr zugelassen werden können.

I. Unzulässig werden vom 1. Januar 1872 ab alle diejenigen Gewichtsstücke, deren Gewichtsgröße in der Reihe der folgenden Größen nicht vorkommt:

50 Kilogramm	=	100 Pfund	=	1 Centner
		50	=	1/2 "
20	"	=	40	"
10	"	=	20	"
5	"	=	10	"
		5	"	
2	"	=	4	"
1	"	=	2	"
500 Gramm	=	1	"	
		1/2	"	
200	"			
100	"			

50	Gramm			
20	"			
10	"			
5	"			
2	"			
1	"			
		5,	2,	1 Decigramm.
		5,	2,	1 Centigramm.
		5,	2,	1 Milligramm.

Danach werden im besonderen unzulässig alle 1/4 Centner-Stücke, alle 3 Pfundstücke, und in den verschiedenen Arten der Eintheilung des Pfundes:

- a. in der Decimal-Eintheilung die Stücke von
 - 0,05 Pfund oder 5 Quint.
 - 0,005 " " 5 Halbgramm oder Dertgen.
 - 0,0005 " " 0,5 " " "
 - 0,00005 " " 0,05 " " "

b. In der 30 Loth-Eintheilung alle "Stücke," mit Ausnahme des 1/2 Pfund- oder 15 Lothstückes, so wie der 3 Loth-, 3 Quentchen-, 3 Cent- und 3 Kornstücke.

c. In der 32 Loth-Eintheilung alle Stücke mit Ausnahme des 1/2 Pfund- oder 16 Lothstückes;

II. Unzulässig werden ferner vom 1. Januar 1872 ab diejenigen Gewichtsstücke, welche, obwohl nach ihrer Größe zu Folge der Bestimmungen unter I. zulässig, doch der Größen-Bezeichnung nach entweder den Bestimmungen der Maß- und Gewichts-Ordnung direkt zuwider laufen, oder doch gegenüber den Vorschriften derselben zu technischen Bedenken Veranlassung geben, nämlich:

A. Alle diejenigen Stücke, welche Namen oder abgekürzte Bezeichnungen von Namen enthalten, die in der Maß- und Gewichts-Ordnung entweder gar nicht, oder nicht in dem bisherigen Sinne gebraucht werden, also alle nach Lothen, Neulothen, Quinten, Halbgrammen, Dertgen, Quentchen, Cent, Korn oder Richtigpennigen bezeichneten Stücke.

Bei der Mehrzahl der Gewichtsstücke, welche durch diese Bestimmung getroffen werden, sonst aber nach der Bestimmung unter I. zulässig bleiben würden, wird sich die alte Bezeichnung tilgen und die neue aufschlagen lassen, ohne daß das Gewicht der Stücke dadurch eine Veränderung erleidet. Bei den 1/2 Pfundstücken und den nach der Bestimmung unter I. zulässig bleibenden anderen Stücken der bisherigen Decimal-Unterabtheilun-

gen des Pfundes ist auch die neben der zu duldbenden Bezeichnung nach Bruchtheilen des Pfundes etwa noch vorhandene Bezeichnung nach Lothen, Neu-Lothen, Halbgrammen 2c. unkenntlich zu machen, wenn diese Stücke künfftig zulässig bleiben sollen;

B. Alle diejenigen Stücke, welche nur mit Zahlen ohne Angabe des Einheits-Namens bezeichnet sind, mit Ausnahme der gußeisernen Stücke dieser Beschaffenheit von $\frac{1}{2}$ Pfund an aufwärts. Die letzteren, sofern sie von den Bestimmungen unter I. nicht getroffen werden, bleiben in ihrer bisherigen Beschaffenheit innerhalb der Grenzen des Landes, dessen bisherigen Stempel sie tragen, oder in welchem ihre Stempelung bisher anerkannt war, bis dahin zulässig, daß eine neue Berichtigung und Stempelung erforderlich wird. Die Stempelung mit dem Bundes-Eichungs-Stempel, welche die Zulässigkeit innerhalb des gesammten Bundesgebietes bedingt, darf bei Gewichtsstücken von der hier in Rede stehenden Beschaffenheit ausnahmslos nur dann stattfinden, nachdem auf denselben mindestens eine Andeutung des zugehörigen Einheitsnamens z. B. auf den Pfundstücken irgend eine von dem Kilogramm-Zeichen K. abweichende und auf dasselbe nicht zu beziehende, dagegen auf Pfund oder Centner hinweisende Bezeichnung hinzugefügt worden ist, was bei gußeisernen Gewichteten etwa mittelst einer eingelassenen Messingplatte ausgeführt werden kann.

Alle durch die Vorschriften unter I. nicht ausgeschlossenen Stücke der Pfundreihe, welche außer der Zahl irgend eine auf Pfund, Zollpfund, Centner, Zoll-Centner zu beziehende, überhaupt von K. abweichende Bezeichnung enthalten, bleiben, auch wenn die Bezeichnung den Vorschriften der Eichordnung vom 16. Juli 1869 nicht entspricht, ohne Beschränkung zulässig und können, nachdem ihre genügende Richtigkeit konstatiert worden ist, den Bundes-Eichungsstempel vor dem 1. Januar 1872 unbedingt und nach dem 1. Januar 1872 unter der Bedingung empfangen, daß sie auch den anderweitigen Vorschriften der Eichordnung genügen.

III. Die Einsatzgewichte, deren bisherige Zusammensetzung zufolge der durch die Bestimmungen unter I. bedingten Unzulässigkeit einzelner ihrer Theilstücke nicht zulässig bleiben kann, sind nach dem 1. Januar 1872 im öffentlichen Verkehr nicht mehr zu dulden, da gegen die Gestattung eines Fortgebrauches einzelner ihrer durch die Bestimmung unter I. nicht getroffenen Theilstücke oder unvollständiger Zusammensetzungen derselben entscheidende Bedenken obwalten.

IV. Die vorstehenden Bestimmungen haben zwar nach Artikel 8 der Maas- und Gewicht-Ordnung vom 17. August 1868 keine Geltung bezüglich der Münzgewichtsstücke, welche sich nach Artikel 1 des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 im Gebrauche der Münzstätten befinden, dagegen finden sie Anwendung

auf diejenigen Münzgewichtsstücke, welche zum Zuwägen von Münzmetallen im öffentlichen Verkehr dienen.

Berlin, den 23. Februar 1870.

Die Normal-Eichungs-Commission des Norddeutschen Bundes.

Foerster.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

3) Unter den Pferden des Oberamtmanns Donner zur Domaine Kantonten, Kreises Thorn, ist die Rogkrankheit ausgebrochen.

Marienwerder, den 29. Juli 1871.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

4) Der in Conitz auf den 25. September c. angelegte Jahrmarkt wird nicht an diesem Tage, sondern am 18. September c. abgehalten werden.

Marienwerder, den 2. August 1871.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Mit Bezug auf unsere Amtsblattsbekanntmachung vom 6. Januar 1870, wonach für die Ermittlung oder Ergreifung der Thäter oder eines der Thäter der im Jahre 1869 im Kreise Heilsberg vielfach vorgekommenen Pferde- und Vieh-Diebstähle, Geld-Prämien bis auf eine Gesammtsumme von 100 Thlr. ausgesetzt worden sind, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir auf die Ergreifung des dieser Diebstähle verdächtigen Arbeiters August Ganger aus Rogberg eine Prämie von **Fünfundzwanzig Thalern** und für die Ergreifung seines Complicen Anton Ganger aus Thalern eine solche von **Fünf und Zwanzig Thalern** bestimmen.

Königsberg, den 25. Juli 1871.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Zu Terespol wird am 16. August c. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienst (confr. §. 4. der Telegraphen-Ordnung) eröffnet werden.

Königsberg, den 2. August 1871.

Telegraphen-Direktion.

7) Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 20. Juli und 9. August pr. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die für die Beförderung patriotischer Gaben für ausgerückte deutsche Truppen auf den Preussischen Eisenbahnen zugestandene Frachtfreiheit nunmehr wieder aufgehoben ist.

Bromberg, den 28. Juli 1871.

Königliche Direktion der Ostbahn.

8) Bekanntmachung.

Unsere Bekanntmachung vom 13. Juni c., nach welcher wir zur Vermeidung von Verwechslungen und irrthümlichen Verladungen, welche bei der großen Zahl der im Local- wie im Verband-Güter-Verkehr zur Beförderung gelangenden Gegenstände ungeachtet der größten Aufmerksamkeit nicht immer zu vermeiden sind, den Versendern von Gütern empfohlen haben, die einzelnen Colli — ähnlich, wie dies bei der Packet-Beförderung durch die Post eingeführt — stets mit

dem Bestimmungsorte deutlich zu bezeichnen, bringen wir hierdurch in Erinnerung.

Bromberg, den 31. Juli 1871.

Königliche Direction der Ostbahn.

**9) Königl. landwirthschaftl. Akademie
Proskau in Schlesien.**

Verzeichniß

der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Demonstrationen im Winter-Semester 1871—72.

Beginn: 16. October.

I. Philosophische Propädeutik (Psychologie):
Professor Dr. Heinzel.

II. National-Ökonomie.

III. Ueber das deutsche Reich.

IV. Landwirthschaftliche Disciplinen:

1. Schafzucht und Wollkunde: Geh. Reg.-Rath Dr. Settegast.
2. Vergleichendes Exterieur der Hausthiere: Derselbe.
3. Unternehmung im Classificiren und Zuthellen der Schafe, im Bonittiren und Sortiren der Wolle: Derselbe.
4. Pferdezuucht u. Pferdebehandel: Prof. Dr. Dammann.
5. Schweinezucht: Derselbe.
6. Rindviehzucht: Dr. Wollny.
7. Allgemeine Ackerbaulehre: Derselbe.
8. Landwirthschaftliche Buchführung: Rechnungs Rath Schneider.
9. Spezieller Pflanzenbau: Administrator Schnorrenpeil.
10. Anleitung zur Verschönerung der Landgüter: Garten-Inspector Hannemann.
11. Gemüse-, Hopfen- und Weinbau: Derselbe.
12. Obstbenutzung: Derselbe.

V. Forstwirthschaftliche Disciplinen:

Forsttagation u. Forstbenutzung: Oberförster v. Ernst.

VI. Naturwissenschaftliche Disciplinen:

1. Anorganische Experimental-Chemie: Professor Dr. Kroder.
2. Chemie der Düngemittel: Derselbe.
3. Analytische Chemie und Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Derselbe.
4. Experimental-Physik: Professor Dr. Pape.
5. Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen: Professor Dr. Heinzel.
6. Physiologie der Hausthiere: Prof. Dr. Hensel.
7. Allgemeine Zoologie: Derselbe.
8. Physiologische Experimental-Chemie: Dr. Weiske.
9. Bodenkunde: Dr. Gruner.
10. Quellkunde: Derselbe.
11. Geognosie: Derselbe.
12. Krankheiten der Culturpflanzen: Dr. Sorauer.

VII. Ökonomisch-technische Disciplinen:

1. Gährungs-Gewerbe: Dr. Friedländer.
2. Zuder- und Ziegel-Fabrikation: Derselbe.

VIII. Thierheilkunde:

1. Anatomie der Hausthiere: Prof. Dr. Dammann.

2. Geburtshilfe mit Uebungen am Phantom: Ders.
3. Veterinär-klinische Demonstrationen: Derselbe.
4. Fußbeschlagkunde: Derselbe.

IX. Aus der Baukunde:

Landwirthschaftliche Baukunde: Baurath Engel.

X. Mathematik: Professor Dr. Pape.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirtschaft mit circa 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirtschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhilfsmittel dienen: Die Versuchswirtschaft und Versuchs-Station; der botanische Garten; das pomologische Institut und das Arboretum; die Anatomie; das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Blietz-Sammlungen; das zoologische Cabinet; die Bibliothek und das Lesezimmer.

Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Course und Praktikantenstation.
Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereweisen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäferereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf auszubilden. Für die praktische Erlernung der Spiritus- und bairischen Bier-Fabrikation in besonderen Cursum ist Vorseege getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirtschafts-Inspectors auf dem Departement Schminitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirtschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene, wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsberufe ist zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet

sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thlr., das Studienhonorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studienhonorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolviert haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Die Gesamtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studienhonorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königl. landwirthschaftliche Akademie Proskau“; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, den 20. Juli 1871.

Der Director der Königl. landwirthschaftl. Akademie
Geheimer Regierungsrath Dr. Settegast.

Personal-Chronik.

10) Es ist angestellt worden:
Der invalide Sergeant Cissarz als Grenzaufseher in Maciejewo.

Es sind versetzt worden:

1. der Grenzaufseher Lau in Maciejewo in gleicher Eigenschaft nach Stanislawowo,
2. der Chauffeegelderheber Kayser in Gowidlino in gleicher Eigenschaft nach Michnau,
3. der Zolleinnehmer Grüzmacher in Bissatrug als Steuereinnehmer und Chauffeegelderheber nach Gr. Wittenberg,
4. der Steuereinnehmer u. Chauffeegelderheber Kühn zu Gr. Wittenberg als Steuereinnehmer nach Lessen.

Es sind befördert worden:

1. der Steueramtsassistent Benz in Strassburg zum Hauptamtsassistenten in Thorn,
2. der Grenzaufseher Kadlubowski in Danzig zum Zolleinnehmer II. Klasse in Bissatrug,
3. der Zollamtsassistent Gauert zu Bahnhof Dttloczyn zum Zolleinnehmer und Ansager in Leibitsch,
4. der Zolleinnehmer und Ansager Melzer in Leibitsch zum Zolleinnehmer I. Klasse zu Bahnhof Dttloczyn.

Erledigte Schulstellen.

11) Die zweite Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Pegin ist zum 1. Oktober c. zu besetzen. Bewerbung um dieselbe ist bei dem Prinzlichen Kant-Amte in Flatow anzubringen.

Die Schullehrerstelle zu Behßen wird zum 1. Oktober d. J. erledigt. Lehrer katholischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis-Schul-Inspektor Herrn Kurichewski zu Mewe bis zum 31. August d. J. zu melden. Die Befähigung eine Orgel zu bedienen ist erforderlich.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger No. 31.)